



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 08/2024

09.04.2024

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Änderungssatzung vom 03.04.2024 für die Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 09.07.2021, zuletzt geändert am 14.12.2022

**Änderungssatzung vom 03.04.2024 für die Fachspezifische
Zugangs- und Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge im
Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der
Hochschule für Gesundheit Bochum vom 09.07.2021, zuletzt
geändert am 14.12.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), §§ 3-10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW S. 830), zuletzt geändert am 03. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert am 23. Mai 2023 (GV. NRW. S. 256) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Artikel I

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit veröffentlichte Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 09.07.2021, zuletzt geändert am 14.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2-4 aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft setzt zusätzlich voraus:

- 1. den Nachweis der Zuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums i.S.d. § 10 Abs. 1 Ziff. 2 HebG,*
- 2. den Abschluss eines Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung mit einer verantwortlichen Praxiseinrichtung gem. § 27 HebG,*
- 3. den Nachweis einer mindestens vierwöchigen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum) in einer bzw. in mehreren Gesundheitseinrichtungen im Berufsfeld des jeweiligen Studiengangs, deren Beendigung nicht länger als zwei Jahre vor Semesterbeginn zurückliegt. Das Praktikum soll bis zum 31.08. (Semesterbeginn Wintersemester) bzw. 28./29.02 (Semesterbeginn Sommersemester) des jeweiligen Jahres absolviert worden sein, spätestens jedoch bis vor Vorlesungsbeginn.“*

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Physiotherapie setzt zusätzlich voraus:

den Nachweis einer mindestens zweiwöchigen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum), in einer bzw. in mehreren Gesundheitseinrichtungen im Berufsfeld des jeweiligen Studiengangs, deren Beendigung nicht länger als zwei Jahre vor Semesterbeginn zurückliegt. Das Praktikum soll bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres absolviert worden sein, spätestens jedoch bis vor Vorlesungsbeginn.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4. In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „Abs. 1 Ziffer 2“ durch die Wörter „Abs. 2 Ziffer 1“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5. In dem neuen Absatz 5 werden die Wörter „Abs. 1 Ziffer 1“ durch die Wörter „Abs. 2 Ziffer 3 bzw. Abs. 3“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6. In dem neuen Absatz 6 werden die Wörter „Abs. 1 Ziffer 2“ durch die Wörter „Abs. 1“ ersetzt.

2. § 5 wird aufgehoben.

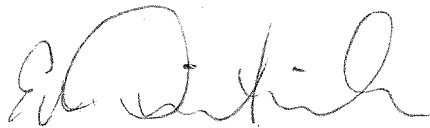
3. In § 6 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft und Hebammenkunde nachqualifizierend 20 Prozent“ gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften vom 03.04.2024 durch den stellvertretenden Präsidenten der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, den 04.04.2024



Prof. Dr. Sven Dieterich
Stellvertretender Präsident